

Klimafonds zur Förderung konkreter Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Steinfurt

(Fassung vom 20.07.2022)

Der Kreisausschuss des Kreises Steinfurt hat am 07.06.2022, auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 16.12.2019, beschlossen, einen Klimafonds zur Förderung konkreter Klimaschutzprojekte aufzulegen. Mit dem Beschluss vom 07.06.2022 hat der Kreistag Mittel in Höhe von 90.000 € für den Klimafonds 2022 beschlossen und die konkreten Fördergegenstände bestimmt.

Die Förderrichtlinie tritt mit Fassung vom 01.08.2022 in Kraft und ist bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 gültig.

1. Förderzweck

Ziel des Förderprogramms „Klimafonds“ ist der Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Einsparung von Energie. Durch die geförderten Maßnahmen sollen klimaschädliche Treibhausgasemissionen reduziert und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umgesetzt werden. Die finanzielle Förderung durch den Kreis Steinfurt soll zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen motivieren.

2. Antragsberechtigte

Für die Förderbereiche I (Ausbau erneuerbarer Energien / Energiesparen), II (nachhaltige Mobilität), III (Reduzierung von Folgen des Klimawandels und Nachhaltige Stadt- und Wohnortgestaltung) sind alle volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen) mit Erstwohnsitz im Kreis Steinfurt antragsberechtigt.

Für den Sonderförderbereich IV sind alle gemeinnützigen Vereine und Bildungseinrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (juristische Personen) mit Sitz im Kreis Steinfurt antragsberechtigt.

3. Förderbereiche

Im Folgenden werden die vier zentralen Förderbereiche beschrieben. Antragsberechtigte der **Förderbereiche I – III** sind Privatpersonen (**natürliche Personen**). Für die Bereiche I – III stehen insgesamt Fördermittel in Höhe von **50.000 Euro** zur Verfügung.

I. Ausbau erneuerbarer Energien / Energiesparen

Der Kreis Steinfurt fördert den Ausbau erneuerbarer Energien sowie Maßnahmen, die zu einem reduzierten Energieverbrauch beitragen.

Folgende Gegenstände sind förderfähig:

- a) Impulsberatungen zu Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung in Form von Aufdachanlagen
- b) Steckerfertige Balkon-PV-Anlagen zur Stromerzeugung
- c) Zuschuss zu Energieberatungen
- d) Dämmvorhaben (Dämmung von Rolladenkästen, Heizkörpernischen, oberste Geschossdecke, Kellerdecke): Sachmittelzuschuss + optional Handwerkerleistungen

II. Nachhaltige Mobilität

Der Kreis Steinfurt fördert die Anschaffung von werksneuen Lastenrädern mit und ohne Elektromotor und Kinderfahrradanhängern sowie Fahrradanhängern, die speziell zum Transport von Gütern und Personen konstruiert werden mit pauschalen Zuschüssen. Zubehör wie Regenschutz oder ähnliches ist nicht förderfähig.

III. Reduzierung von Folgen des Klimawandels und Nachhaltige Stadt- und Wohnortgestaltung

Der Kreis Steinfurt fördert Maßnahmen zur Reduzierung von Folgen des Klimawandels. Folgende Maßnahmen zum Umgang mit den Klimafolgen und zur Stärkung der Biodiversität sind förderfähig:

- a) Flächenentsiegelung
- b) Errichtung von Trocken- und Natursteinmauern
- c) Begrünung von Fassaden und Dachflächen von Gebäuden, die isolierend wirken und für eine passive Kühlung sorgen
- d) Installation von Regenwasserrückhaltesystemen wie Regentonnen oder Zisternen

Für den **Förderbereich IV** sind gemeinnützige Vereine, Bildungseinrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (**juristische Personen**) antragsberechtigt. Hierfür stehen Fördermittel in Höhe von **40.000 Euro** zu Verfügung.

IV. Bildung und Ehrenamt

Der Kreis Steinfurt fördert individuelle Klimaschutzmaßnahmen insbesondere Bildungsmaßnahmen und außerschulische Lernstandorte. Ebenso werden gefördert Sachmittel für Baumpflanzungen, Naturpflegemaßnahmen, Ladesäuleninfrastruktur für Elektroautos, PV-Anlagen, Batteriespeicher für PV-Anlagen, nachhaltige Mobilität,

Maßnahmen der regenerativen Landwirtschaft etc. Fördermittelempfänger können gemeinnützige Vereine, Bildungseinrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts (juristische Personen) mit Sitz im Kreis Steinfurt sein. Der Fördergegenstand sowie dessen Beitrag zum Klimaschutz sind im Rahmen des Förderantrags näher zu beschreiben.

Förderanträge können nur von vertretungsberechtigten Personen eingereicht werden. Bei Vereinen ist die Gemeinnützigkeit über einen Vereinsregister- bzw. Unternehmensregisterauszug nachzuweisen.

4. Fördergegenstände und -höhen

Antragsstellende Person (Höhe Fördertopf)	Fördergegenstände	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Privatpersonen (50.000 €)	Förderbereich I: Ausbau erneuerbarer Energien / Energiesparen			
	a) PV-Impulsberatungen (neue PV- & Post-EEG-Anlagen)	max. 150 €		Rechnung Steuer-/Energieberater
	b) Balkon- / Stecker-PVA (max. 2 Module)	50 € pro Modul	Stellt eine Mieterin/ein Mieter eines Objektes den Antrag, so benötigt sie/er die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers.	Rechnung Fachbetrieb / Fachhändler
	c) Zuschuss Energieberatung <i>energieland2050-Berater:</i> www.kreis-steinfurt.de/energieland2050berater ; es können auch andere Anbieter gewählt werden. www.energie-effizienz-experten.de/	max. 150 €		Rechnung Energieberater

<p>d) Dämmvorhaben (Dämmung von Rolllädenkästen, Heizkörpernischen, oberste Geschossdecke, Kellerdecke)</p> <p>Sachmittelzuschuss + optional Handwerkerleistungen</p> <p>Weitere Infos unter: www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/energetische-sanierung/tipps-so-packen-sie-die-waermedaemmung-fuers-eigenheim-richtig-an-40001</p> <p>https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/sanieren-bauen/daemmen/daemmstoffe/</p>	<p>max. 200 € + max. 200 € = max. 400 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> Nur für Bestandsobjekte Stellt eine Mieterin/ein Mieter eines Objektes den Antrag, so benötigt sie/er die schriftliche Zustimmung der Eigentümerin / des Eigentümers. Nur Förderung von Material aus nachwachsenden Rohstoffen, Mineralwolle (z.B. Steinwolle, Glaswolle) oder recyceltem Material mit mind. 60 % Recycling-Anteil (gilt nicht für Glaselemente) Keine Förderung erdölbasierter Neuprodukte oberste Geschossdecke: mind. 200 mm Dämmung oder U-Wert-Nachweis mind. 0,24 W/(m²k) Kellerecke: mind. 100 mm Dämmung oder U-Wert-Nachweis mind. 0,30 W/(m²k) 	<p>Rechnung Fachhändler / Handwerksbetrieb</p>
Förderbereich II: Nachhaltige Mobilität			
<p>a) Lastenräder</p>	<p>max. 300 €</p>	<p>Es werden nur Räder gefördert, die serienmäßig fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und die im zugelassen Gesamtgewicht mind. 40 kg zum Fahrer / zur Fahrerin transportieren können.</p>	<p>Rechnung Fachbetrieb / Fachhändler; technische Daten Lastenrad</p>
<p>b) Fahrradanhänger</p>	<p>50 %, max. 100 €</p>	<p>Förderung von Anhängern zum Transport von Kindern oder Gegenständen, von einem max. Zuladegewicht von mind. 40 kg.</p>	<p>Rechnung Fachbetrieb / Fachhändler</p>
Förderbereich III: Reduzierung von Folgen des Klimawandels und Nachhaltige Stadt- und Wohnortgestaltung			
<p>a) Flächenentsiegelung</p> <p>Weitere Infos unter: https://www.abwasserberatung.nrw/wissen/verbraucherzentrale/von-der-versiegelung-zur-entsiegelung-50358</p>	<p>50 %, max. 200 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> Fläche > 12 m² Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzungen 	<p>Rechnung Fachbetrieb / Fachhändler</p>
<p>b) Errichtung von Trocken- und Natursteinmauern</p>	<p>max. 100 €</p>	<ul style="list-style-type: none"> Mörteleinsatz ist hierbei unzulässig keine Neuversiegelung von zuvor unberührtem Boden 	<p>Rechnung Fachbetrieb / Fachhändler</p>

	<p>c) Gebäudebegrünung</p> <p>Fassadenbegrünung vorbereitende Maßnahmen (Entsiegelung, Schutzanstrich, Verfugen), Bodenaufbereitung, Rankhilfen, Pflanzen</p> <p>Dachbegrünung (bis zu 15° Neigung) Maßnahmen zur Dachabdichtung, Aufbau der Vegetationsschicht inkl. Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat, Pflanzen</p> <p><i>Hinweis zur Eignung Ihres Daches finden Sie im Gründachkataster des Kreises Steinfurt unter: https://www.solare-stadt.de/kreis-steinfurt/gruendachkataster</i></p>	50 %, max. 400 €	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche > 12 m² • Schichtaufbau Dachsubstrat mind. als extensive Dachbegrünung mit 5-15 cm Substratauflage • mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen • nur bauliche Maßnahmen; keine Pflanzkübel 	Rechnung Fachbetrieb / Fachhändler
	<p>d) Regenwasserrückhaltungssysteme (Regenwassertonnen, Zisternen)</p>	50 %, max. 200 €	<ul style="list-style-type: none"> • Fassungsvermögen mind. 200 l • keine Neuversiegelung von unbeeinträchtigtem Boden • Hinweis: Bei einer Regenwasserzisterne ist der Einbau eines Zwischenzählers für die Berechnung der Kanalgebühren erforderlich. Die Zisterne muss mit einem Überlauf ausgestattet sein, damit überschüssiges Wasser in den Kanal abgeleitet werden kann. 	Rechnung Fachhändler

gemeinnützige Vereine, Bildungseinrichtungen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts	Förderbereich IV: Bildung und Ehrenamt			
	<p>Klimaschutzmaßnahmen insbesondere Bildungsmaßnahmen und außerschulische Lernstandorte. Ebenso z.B. Baumpflanzungen, Sachmittel für Naturpflegemaßnahmen, Ladesäuleninfrastruktur, PV-Anlagen, etc.</p>	max. 1.000 €	Die individuelle Maßnahme muss einen Beitrag zum Klimaschutz im Kreis Steinfurt leisten.	Rechnung
40.000 €				

Weitere Bestimmungen:

- Eine Förderung ist nur bei Gegenständen möglich, die **nicht vor Inkrafttreten (01.08.2022) der Förderrichtlinie angeschafft** oder umgesetzt wurden. Maßgeblich ist das Datum der Auftragsvergabe.
- Förderfähig sind Maßnahmen, die im Kreis Steinfurt umgesetzt werden.
- Ist ein Förderprogramm der Stadt oder Gemeinde des Kreises Steinfurt für die in 4. genannten Fördergegenstände vorhanden und wurden daraus bereits Fördermittel bewilligt, besteht kein Anspruch auf Mittel des Klimafonds des Kreises Steinfurt. Dies wird vor der Bewilligung durch den Kreis Steinfurt geprüft. Hierzu erfolgt ein Abgleich der Daten der antragsstellenden Personen mit den Städten und Gemeinden des Kreises Steinfurt. Bei Nichtbeachtung führt dies zum Ausschluss des Förderantrags.
- Eine Kombination mit Förderprogrammen des Bundes oder des Landes NRW sind grundsätzlich möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens des Kreises Steinfurt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen. Der Kreis Steinfurt übernimmt keine Haftung für wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle durch Inanspruchnahme des Klimafonds des Kreises Steinfurt. Zur Überprüfung von Landes- und Bundesfördermitteln wird das Förder.Navi der Landesagentur für Energie und Klimaschutz, NRW.Energy4Climate, empfohlen: <https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi>.
- Pro Haushalt wird jeweils max. ein Antrag pro Förderbereich gefördert. Im Förderbereich „Bildung und Ehrenamt“ wird nur ein Antrag pro antragsstellender Person gefördert.
- Einige Fördergegenstände werden nur anteilig gefördert. Fahrradanhänger können bspw. mit bis zu 100 Euro maximal zu 50 % gefördert werden. Beispielrechnung: Liegen die Anschaffungskosten bei 80 Euro beträgt die Förderung 40 Euro. Liegen die Kosten bei 300 Euro, beträgt die Förderung 100 Euro.
- Anträge aus dem Sonderförderbereich können mit bis zu 1.000 Euro gefördert werden. Liegen die Projektkosten darunter, entspricht die Förderung den Projektkosten.

5. Antrags-, Bewilligungsverfahren, Auszahlung und Nachweis

a. Antragsverfahren

- Förderanträge können bis zum 30.09.2022 gestellt werden.
- Hierzu ist das bereitgestellte Antragsformular des Kreises Steinfurt zu verwenden. Formlose Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Der Antrag soll online gestellt werden. Das Formular kann unter folgender URL https://formular-server.de/KAAW_FS/findform?shortname=Klimafonds2022&formte-cid=8&areashortname=Kreis_Steinfurt aufgerufen, ausgefüllt und eingereicht werden.

- Auf Anfrage (siehe 8. Kontakt) stellt der Kreis Steinfurt das Antragsformular in Ausnahmefällen schriftlich zur Verfügung. Dieser schriftlich ausgefüllte Förderantrag kann entweder per Mail an klimafonds@kreis-steinfurt.de oder postalisch an folgende Anschrift:

Kreis Steinfurt
Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

gerichtet werden.

- Alle vollständig eingegangenen Anträge erhalten eine Antragsnummer.
- Bei schriftlichen Anträgen kann pro Förderbereich ein Fördergegenstand beantragt werden. Pro Fördergegenstand wird vom Kreis Steinfurt eine separate Antragsnummer vergeben und der antragsstellenden Person mitgeteilt.
- Bei Anträgen mit fehlenden Informationen oder Unterlagen haben die Antragstellerinnen und Antragsteller die Möglichkeit, diese bis zum 15.10.2022 auf Anfrage nachzureichen.
- Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nicht gewertet.
- Natürliche Personen können je Haushalt jeweils einen Förderantrag für die Förderbereiche I - III stellen (max. vier Anträge pro Haushalt insgesamt). Gemeinnützige Vereine, Bildungseinrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können einen Antrag für den Förderbereich IV stellen.
- Ein Antrag ist nur dann gültig und wird nur dann für das Bewilligungsverfahren berücksichtigt, wenn dem Kreis Steinfurt alle für das Antragsverfahren notwendigen Unterlagen am 15.10.2022 vorliegen. Bei schriftlichen Anträgen ist hierbei der Posteingangsstempel maßgeblich.

b. Bewilligungsverfahren

Nach dem 15.10.2022 wird geprüft, ob die Fördermittel des Klimafonds bereits vollständig beantragt wurden oder noch Restmittel bestehen.

Szenario 1: Alle Fördermittel des Klimafonds wurden bis zum Stichtag 30.09.2022 vollständig abgerufen → Losverfahren

Sollten die bis zum 30.09.2022 beantragten Fördermittel die Fördersumme übersteigen, werden die Fördermittelempfänger per Zufallsverfahren gelost. Die Antragsnummer entspricht hierbei der Losnummer. Die Auslosung erfolgt mittels eines softwaregestützten Losverfahrens. Die Ziehung wird mind. durch drei Mitarbeitende des Kreises Steinfurt bzw. des energieland2050 e. V. begleitet und protokolliert. Sollte das zuletzt gezogene Los nicht aus den verfügbaren Restmitteln gezahlt werden können, verbleibt die Restsumme im Klimafonds. Es werden keine weiteren Lose gezogen.

Die gezogenen Losnummern werden öffentlich bekannt gegeben und erhalten jeweils postalisch einen Bewilligungsbescheid. Dies ist verbunden mit einer Mittelrückstellung, sodass Kauf oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen vollzogen werden können.

Ein Tausch der zur Verlosung stehenden Förderanträge eines Haushalts ist nicht möglich. Nachträgliche Umwidmungen oder Änderungen sind ausgeschlossen.

Szenario 2: Bis zum Stichtag 30.09.2022 wurden nicht alle Fördermittel des Klimafonds abgerufen → Restmittelvergabe nach Windhundprinzip

Sollten die bis zum 30.09.2022 beantragten Fördermittel die Fördersumme unterschreiten, erhalten alle vollständig eingegangenen Förderanträge einen Bewilligungsbescheid. Für die verbleibenden Restmittel können weiterhin Anträge gestellt werden. Diese Restmittel werden nach dem Windhundprinzip vergeben. Dabei ist das Eingangsdatum des Antrags maßgeblich. Bei schriftlichen Anträgen ist das Datum des Posteingangsstempels maßgeblich.

c. Nachweise und Auszahlung

- Der Zuschuss wird nach Anschaffung des Gegenstandes bzw. nach Inanspruchnahme der Dienstleistung und Vorlage der Schlussrechnung via Mail (klimafonds@kreis-steinfurt.de) unter Nennung der Antragsnummer ausgezahlt.
- Die Schlussrechnung ist per Mail an klimafonds@kreis-steinfurt.de oder postalisch an Kreis Steinfurt, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt mit dem Verwendungszweck „Klimafonds“ sowie Nennung der Losnummer bis spätestens zum 31.07.2023 einzusenden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Förderbetrags.
- Förderfähige Gegenstände / Maßnahmen können ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie – dem 01.08.2022 – beschafft werden.

d. Pflichten des Antragsstellers, Rückforderung des Förderbetrages

- Geförderte Sachmittel müssen mindestens 36 Monate eigengenutzt werden.
- Den beauftragten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung ist jederzeit zu gestatten, nach vorheriger Anmeldung an Ort und Stelle die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu prüfen. Kann diese Vorführung bei Sachmitteln nicht erbracht werden, ist der Kreis Steinfurt berechtigt, den Förderbetrag zurückzuverlangen.
- Bei nachträglichem Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten, ist der Kreis Steinfurt berechtigt, den Förderbetrag zurückzuverlangen.
- Die Förderung im Rahmen des Klimafonds des Kreises Steinfurt ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungspflichtigen Anlagen.

6. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Das Förderprogramm „Klimafonds“ ist eine freiwillige Leistung aus kommunalen Haushaltsmitteln des Kreises Steinfurt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß dem in 5.b festgelegten Verfahren.

7. Datenschutz

Mit der Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass der Kreis Steinfurt seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation (nach abgeschlossenem Antragsverfahren) im Zeitraum der Bindungsfrist von 36 Monaten verarbeitet. Personenbezogene Daten zur Durchführung des Förderverfahrens werden an die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt sowie den energieland2050 e. V. zur Unterstützung der Antragsbearbeitung und Kontrolle der Umsetzung – weitergegeben. Die Daten werden nach Ablauf der Bindungsfrist von 36 Monaten gelöscht.

Der Kreis Steinfurt berichtet gegenüber der Kommunalpolitik regelmäßig über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie online im Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unter folgendem Link des Kreises Steinfurt: https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Datenschutz/.

8. Kontakt

Kreis Steinfurt

Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt

Telefonische Sprechzeiten

dienstags und freitags: 8-12 Uhr
donnerstags: 12-16 Uhr
Tel. 02551 – 69 2142

Mailadresse: klimafonds@kreis-steinfurt.de